

2539 004

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 737/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Arztes Dr. med. Samuel R [REDACTED],
[REDACTED] M [REDACTED], M [REDACTED], P [REDACTED], Canada,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,
Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und
Dr. Graf

in der Sitzung vom 9. März 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 14. Juli 1965 wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens im beruf-
lichen Fortkommen begehrt. Hiermit hat er bei den Ent-
schädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen
die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ge-
richtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraus-
setzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Kläger sei nicht Vertriebener im Sinne des § 1 BVFG, weil er nicht deutscher Volkszugehöriger sei und auch nicht wegen seines Deutschtums seine Heimat hätte verlassen müssen, wenn er nicht bereits im Juli 1944 ausgewandert wäre.

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung in der Frage der Zugehörigkeit des Klägers zum deutschen Sprach- und Kulturkreis gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was diese Rüge betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BGG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensowenig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.



Daher ist die sofortige Beschwerde des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, § 57 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim